

Vertrag zwischen

Waldbesitzer:

Vertreten durch:

Adresse:

(Parzellennummer[n], Gemeinde[n] und Fläche[n] gemäss Anmeldeformular)

und

dem Vertreter gegenüber dem VLW:

Organisation:

Vertreter gegen-
über dem VLW:

Betroffene

Waldregion: zuständiger **Revierförster:**

Betreffend Gruppenvertretung für das FSC-Zertifikat

ARTIKEL 1

Gegenstand dieses Vertrages

Der Verband Luzerner Waldeigentümer (VLW) unterhält ein Managementsystem für eine Gruppenvertretung, welche das Produktezertifikat FSC umfasst. Interessierte Waldeigentümer können sich der Gruppe anschliessen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen und sich verpflichten, die vom VLW festgelegten Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Für nichtorganisierte Waldeigentümer ohne feste Betriebsstruktur, besteht die Möglichkeit eines Anschlusses über eine Grosse Einheit (Regionale Organisation oder Forstbetrieb der Region). Dieser Anschluss setzt für die zertifizierte Gruppe eine geregelte Zusammenarbeit mit dessen Vertreter gegenüber dem VLW voraus.

Diese Vereinbarung für Kleine Einheiten regelt die Pflichten und Kompetenzen der Zusammenarbeit zwischen dem Waldeigentümer und seinem Vertreter gegenüber dem VLW.

ARTIKEL 2

Leistungen des Waldeigentümers

¹ Der Waldeigentümer verpflichtet sich, die in den Bedingungen der «Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» zu erfüllen.

² Er ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihm beauftragten Unternehmer an die Anforderungen und Regeln zur Waldbewirtschaftung halten, zu denen er sich selbst verpflichtet hat.

³ Er verpflichtet sich, die Anforderungen zu erfüllen, welche der VLW für eine Gruppenmitgliedschaft formuliert hat. Diese sind in der Leistungsvereinbarung zwischen dem VLW und seinem Vertragspartner (Vertreter gegenüber dem VLW) festgehalten. Sie beinhalten insbesondere Vorgaben zur korrekten Verwendung der Zertifikate.

⁴ Er verpflichtet sich, dass die nachhaltige Waldpflege sowie der Holzfluss von zertifiziertem Holz durch den Vertreter gegenüber dem VLW sichergestellt wird.

⁵ Er verpflichtet sich, dem Vertreter gegenüber dem VLW über das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung seiner Waldfläche Bericht zu erstatten.

⁶ Er verpflichtet sich, an Informations- und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn deren Besuch vom VLW bzw. seinem Vertreter gegenüber dem VLW verlangt wird.

⁷ Im Rahmen der internen und externen Überprüfung durch den VLW und die Zertifizierungsgesellschaften gewährt er deren Vertretern Einsicht in seine Dokumente und Zugang vor Ort.

Verantw.: W. Hüsler	01.06.08	Freigabe: W. Hüsler	14.07.08
Geprüft: P. Hofer	10.07.08	Version:	1

⁸ Er erlaubt den kantonalen Dienststellen (LAWA und ANL), die dort erfassten Daten bezüglich seines Waldes dem VLW gegenüber offenzulegen.

⁹ Er verpflichtet sich, die Auflagen zu erfüllen, welche ihm sein Vertreter im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen für die Zertifizierung und die Gruppenmitgliedschaft vorgibt. Falls er diese Auflagen nicht erfüllen möchte, tritt er aus der Gruppe aus.

¹⁰ Der Waldeigentümer entschädigt den Vertreter gegenüber dem VLW für die erbrachten Leistungen. Davon geht ein Beitrag pro Jahr und Hektare der angeschlossenen Waldfläche gemäss Tarifliste an den VLW.

¹¹ Die Entschädigungsregelung kann vom Forstbetrieb bzw. der Regionalen Organisation jederzeit nach schriftlicher Vorausinformation geändert werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

¹² Bei einer Vertragsauflösung sind die für das laufende Periode erhobenen Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

ARTIKEL 3

Anforderungen für kleine Einheiten

- Für jede der nachfolgenden Fragen wird der Ist-Zustand zu beurteilt (*ja/teilweise/nein*) !

(R = Recht, B = Betrieb, U = Umwelt, N = Naturschutz)

	Nicht erfüllt /			Kont. FD FahV
	Erfüllt / Ja	+ / -	Nein	
			Teilweise /	
R.0 Sind die «Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» bekannt und werden sie eingehalten? (mehr dazu unter www.luzernerwald.ch > Waldzertifizierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
R.1 Werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen des kantonalen Forstdienstes eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
R.2 Werden für die Holzerei die Nutzungsbewilligungen eingeholt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
R.4 Werden die auf Gemeindeebene bestehenden Rechtsgrundlagen (Schutzzonepläne etc.) eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.5 Haben Sie eine Aus- und Weiterbildung, vor allem für die Holzerei besucht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.6 Werden die forstlichen Arbeiten fachkundig und sicher ausgeführt? (werden bei Lohnarbeiten ausgebildetes Personal respektive qualifizierte Unternehmer eingesetzt.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
U.3 Erfolgt die Pflege und Nutzung des Waldes bestandes- und bodenschonend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
U.4 Werden folgende Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt: a) Sonderkraftstoffe b) biologische Hydrauliköle (soweit technisch möglich) c) Bio-Kettenöle?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
N.1 Basiert die Bewirtschaftung auf den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
N.4 Erfolgt die Waldverjüngung in der Regel natürlich? (Pflanzungen erfolgen nur zur Umwandlung nicht standortgerechter Bestände, zur Förderung seltener Baumarten, zur Erhaltung der Schutzfunktion und bei erschweren Bedingungen wie starker Konkurrenzvegetation oder Wildverbiss.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
N.6 Erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten, innerhalb seltener Waldgesellschaften mit standortsheimischen Arten (gemäss Hinweisen Revierförsters) und wird auf den Anbau fremder Baumarten verzichtet (Ausnahmen: Robinie, Douglasie, Weymouthsföhre, Japanlärche, Roteiche)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
N.7 Werden bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen Pioniergehölze (Birken/Erlen usw.) und Sträucher angemessen erhalten und gefördert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
N.8 Bleiben abgestorbene Bäume und Höhlenbäume in der Regel stehen, solange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
N.6 Sind Sie bereit, sich aktiven bei der Förderung von Naturvorrangflächen im Wald zu beteiligen, indem Sie den Verband Luzerner Waldeigentümer unterstützen, geeignete Flächen auszuscheiden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

